

Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Version 4.3



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Handbuch XSozial-BA-SGB II
Titel:	Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden
Veröffentlichung:	März 2024
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Ralf Zimmermann Kathi Ruppe Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentrale.CF3-51b@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-3851
Fax:	0911 179-1131

Weiterführende statistische Informationen:

Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit,
Grundlagen: Handbuch XSozial-BA-SGB II – Statistik der Arbeitslosen und
Arbeitsuchenden, Nürnberg, März 2024

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Übersicht der einzelnen Teile des Handbuchs XSozial-BA-SGB II

Das Handbuch XSozial ist modular aufgebaut und besteht aktuell aus sieben themenspezifischen Dokumenten. Diese Struktur vereinfacht zum einen die Pflege und Weiterentwicklung – Änderungen in den verschiedenen Teilprozessen erfolgen in der Regel zu unterschiedlichen Zeiten, so dass Anpassungen häufig nur an einem Modul erforderlich sind – und erleichtert zum anderen den Nutzern die Arbeit durch die Möglichkeit einer Adressaten-gerechten Nutzung – nicht jedes Modul ist für jeden Nutzer relevant.

Im Folgenden sind die einzelnen aktuell existierenden Module aufgelistet. Das vorliegende Handbuch ist rot hervorgehoben.

A) Handbuch – Grundlagen der Datenübermittlung

B) Handbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende

C) Handbuch – Arbeitslose und Arbeitsuchende

D) Handbuch – Förderstatistik

E) Handbuch – Ausbildungsmarkt

F) Handbuch – Widersprüche und Klagen im SGB II

G) Handbuch – Einnahme – und Ausgabedaten

Änderungsverzeichnis

Änderungen in der Version 4.3

Allgemein:

- Impressum
- Linkanpassung

→ Alle Änderungen sind grün markiert

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen zur Datenübermittlung	6
1.1	Definition.....	6
1.2	Relevante Module, Melderegeln und Prüfkriterien	8
1.3	Ergänzende Hinweise Modul 10.....	10
1.4	Ergänzende Hinweise Modul 14.....	11
2	Auswertelogik im Data Warehouse der BA (DWH)	17
2.1	Einführung	17
2.1.1	Allgemein	17
2.1.2	Historienaufbau.....	17
2.1.3	Überlappingsregel.....	17
2.2	Ermittlung der Kennzahlen	18
2.2.1	Bestand.....	18
2.2.2	Zu- und Abgänge	18
2.2.3	Integrierte Arbeitslosenstatistik.....	19
2.3	Abgangsstruktur	20
2.4	Zugangsstruktur.....	23
3	Plausibilisierung und Schätzung.....	25
4	Weiterführende Informationen	27

1 Grundlagen zur Datenübermittlung

1.1 Definition

Die Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden folgt dem **Konzept der registrierten Arbeitslosigkeit**, das in den meisten europäischen Ländern neben dem ergänzenden Konzept der Messung von Erwerbstätigkeit und Erwerbslosigkeit nach dem ILO-Konzept angewandt wird.

Arbeitsuchend sind Personen, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin mit einer Dauer von mehr als sieben Kalendertagen im In- oder Ausland suchen, sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Arbeitsagentur, gemeinsamen Einrichtung oder einem kommunalen Träger gemeldet haben und die angestrebte Arbeitnehmertätigkeit ausüben können und dürfen (vgl. §§ 15, 38 SGB III).

Arbeitslose sind Arbeitsuchende, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld (vgl. §§ 136 ff SGB III)

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben,
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen und
- dabei den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur oder des kommunalen Trägers zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und bereit sind (Verfügbarkeit).
- Zusätzlich ist nach dem SGB III eine persönliche Arbeitslosmeldung bei den Arbeitsagenturen erforderlich (vgl. §§ 2, 16, 327 SGB III und § 53a Abs.1 SGB II). Die Arbeitslosmeldung hat im SGB II zwar unter leistungsrechtlichen Aspekten keine unmittelbare Bedeutung, aus vermittlerischer Sicht ist für die Betreuung von Personen in vermittelnder bzw. eingliedernder Betreuung durch das Jobcenter jedoch eine Meldung notwendig.

Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, werden als **beschäftigungslos** bezeichnet.

Verfügbar ist eine Person, wenn sie den Vermittlungsbemühungen des zuständigen Trägers zur Verfügung steht, das heißt

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf
- Vorschlägen des zuständigen Trägers zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann
- bereit ist, jede im oben genannten Sinne zumutbare Beschäftigung anzunehmen und auszuüben und an Maßnahmen der beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

Arbeitsbereitschaft setzt **Eigenbemühungen** voraus. Eigenbemühungen zeigt, wer sich um die Beendigung der Beschäftigungslosigkeit bemüht. Der Arbeitslose hat dazu alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere

- die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus einem Kooperationsplan / einer Eingliederungsvereinbarung
- die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte
- die Nutzung der Selbstinformationseinrichtungen der BA.

Der Begriff des Arbeitsuchenden ist weiter gefasst als der des Arbeitslosen und enthält zusätzlich zu den arbeitslosen Arbeitsuchenden auch die nicht arbeitslosen Arbeitsuchenden. Nicht arbeitslose Arbeitsuchende können beispielsweise Personen sein, die eine Beschäftigung suchen, auch wenn sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausüben sowie Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Arbeitslose und Arbeitsuchende können sowohl Leistungsberechtigte als auch Nicht Leistungsberechtigte sein. Sogenannte Leistungsberechtigte erhalten monatlich Entgeltersatzleistungen von den zuständigen Trägern. Sogenannte Nicht Leistungsberechtigte haben hingegen keinen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen. Sie können jedoch die Vermittlungs- und Beratungsleistungen der Arbeitsagenturen in Anspruch nehmen; teilweise werden auch Zeiträume einer Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug als Anrechnungszeiten für die Rentenberechnung berücksichtigt.

Nicht als **Arbeitslose** zählen demnach alle Personen, die

- 15 und mehr Stunden wöchentlich erwerbstätig sind.
- nicht arbeiten können oder dürfen.
- ihre Verfügbarkeit ohne zwingenden Grund einschränken.
- die jünger als 15 Jahre sind oder die Regelaltersgrenze nach §§ 35, 235 SGB VI erreicht haben,
- ihren Pflichten nach § 38 SGB III nicht nachkommen (Vermittlungsarbeit wird für die Dauer von 12 Wochen eingestellt, vgl. § 38 Abs. 3 S. 2 SGB III).
- sich in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen befinden (§ 16 Abs. 2 SGB III).
- arbeitsunfähig erkrankt sind.
- einen Freiwilligendienst (BFD, FSJ, FÖJ, FSTJ, FKJ, FJD etc.) absolvieren.
- in Haft sind.
- Schüler und Schülerinnen oder Studierende sind.
- Schulabgänger und Schulabgängerinnen sind und glaubhaft angeben, eine Ausbildungsstelle anzutreten, bis zum 30.9. des jeweiligen Schulentlassungsjahres (währenddessen sind sie mit einer Nichtaktivierungsphase in Modul 11 zu führen – M11.7 = 55 oder 56). Wenn diese Schulabgänger nach dem 30.9. des Schulentlassungsjahres keine Ausbildung angetreten haben, dann sind sie ab dem 01.10. als arbeitslos zu führen.

Auch in diesen Fällen gilt: die Bestimmung des Arbeitslosen- beziehungsweise Arbeitsuchendenstatus in Zeiten vor Antritt einer Ausbildung sind Einzelfallentscheidungen. Es handelt sich nicht um einen Automatismus. Vorgeschichte und Lebensumstände der Person sind dabei zu berücksichtigen.

- arbeitserlaubnispflichtige Ausländer und Ausländerinnen (und Asylbewerber und Asylbewerberinnen) und deren Familienangehörige (ohne Leistungsbezug), wenn ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.
- nach Vollendung des 58. Lebensjahres ein Jahr lang kein Beschäftigungsangebot erhalten haben (§ 53a Abs. 2 SGB II)¹.
- an einem Integrationskurs oder einer sonstigen nicht durch die BA-finanzierten Förderung (mit einem Förderumfang von 15h und mehr pro Woche) (Fremdförderung) teilnehmen.
- für die ein Ausnahmetatbestand nach § 10 SGB II (z.B. Erziehung eines Kindes oder Pflege eines Angehörigen) greift.

1.2 Relevante Module, Melderegeln und Prüfkriterien

Damit die Arbeitslosen- Arbeitsuchendenstatistik für kommunale Träger gemäß den obigen Definitionen ausgewiesen werden kann, sind insbesondere fünf Module aus dem Übermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II relevant: 10, 11, 12, 14 und 17.

Die genauen Melderegeln zu den einzelnen Modulen sowie die Datensatzbeschreibung inkl. Merkmalsausprägungen sind auf den Internet-Seiten der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-XSozial/Datenstandard-XSozial-Nav.html>

Prüfkriterien für Meldungen zu Arbeitslosen und Arbeitsuchenden:

Bei der Verarbeitung der XSozial-BA-SGB II-Daten müssen folgende Kriterien erfüllt sein, damit ein Datensatz für die Messung des Arbeitslosen- bzw. Arbeitsuchendenstatus berücksichtigt wird.

für Arbeitslose:

A) Für Modul 3 „Personendaten“ gelten folgende Plausibilitäten:

	Merkm	Bezeichnung		Ausprägung	
⇒	3.1	Kundennummer	=	vorhanden	

UND

B) Für Modul 14 „Arbeitslosigkeit“ gelten folgende Plausibilitäten:

¹ Die Regelung nach § 53a Abs. 2 SGB II ist gültig bis 31.12.2022, ab 01.01.2023 kann es keine Neufälle mehr geben.

	Merkmal	Bezeichnung		Ausprägung	
⇒	14.1	Kundennummer	=	in Modul 3 vorhanden	
⇒	14.14	Arbeitslos ab	≤ ≠	Zähl-/Stichtag Leer	und
⇒	14.15	Arbeitslos bis	≥ =	Zähl-/Stichtag Leer	oder

⇒ **Bedingungen A) und B) erfüllt = gültiger Arbeitsloser**

für Arbeitsuchende:

A) Für Modul 3 „Personendaten“ gelten folgende Plausibilitäten:

	Merkmal	Bezeichnung		Ausprägung	
⇒	3.1	Kundennummer	=	vorhanden	

UND

B) Für Modul 14 „Arbeitslosigkeit“ gelten folgende Plausibilitäten:

	Merkmal	Bezeichnung		Ausprägung	
⇒	14.1	Kundennummer	=	in Modul 3 vorhanden	
⇒	14.16	Arbeitsuchend ab	≤ ≠	Zähl-/Stichtag Leer	und
⇒	14.17	Arbeitsuchend bis	≥ =	Zähl-/Stichtag Leer	oder

ODER

	Merkmal	Bezeichnung		Ausprägung	
⇒	14.1	Kundennummer	=	in Modul 3 vorhanden	
⇒	14.16	Arbeitsuchend ab	= >	Leer Zähl-/Stichtag	oder
⇒	14.14	Arbeitslos ab	≤ ≠	Zähl-/Stichtag Leer	und
⇒	14.15	Arbeitslos bis	≥ =	Zähl-/Stichtag Leer	oder

⇒ **Bedingungen A) und B) erfüllt = gültiger Arbeitsuchender**

1.3 Ergänzende Hinweise Modul 10

In Modul 10 sind ausschließlich Phasen der Arbeitsuche zu dokumentieren, die **während der Betreuung** durch den Träger stattgefunden haben. Episoden, die **vor** oder **nach** der Betreuung stattfanden, müssen **nicht übermittelt** werden.

Modul 10 ist für alle Personen in vermittelnder bzw. eingliedernder Betreuung durch das Jobcenter zu füllen – unabhängig davon, welchen Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos / nicht arbeitslos arbeitsuchend oder nicht arbeitsuchend) die Personen aktuell haben.

Der Arbeitsvermittlungsstatus steht allerdings in engem Zusammenhang mit dem in Feld 10.5 „Art der Beschäftigungssuche“ anzugebenden Wert. Grundsätzlich ist für alle Personen, die aktuell arbeitslos oder nicht arbeitslos arbeitsuchend sind, ein Datensatz in Modul 10 mit der Ausprägung „1 – Arbeitsplatz“ oder „4 – Arbeitsplatz und Existenzgründung“ im Feld 10.5 anzulegen. Ein Datensatz mit der Ausprägung „keine Suche“ ist für Personen anzulegen, die aktuell weder arbeitslos noch arbeitsuchend sind (z. B. § 10-Fälle).

Für die Arbeitslosenstatistik werden aus den Datensätzen des Moduls 10 Informationen zu den folgenden Merkmalen gewonnen:

- Schulabschluss (Feld 10.9)
- letzte abgeschlossene Berufsausbildung (Feld 10. 21)
- Ausbildungsberuf (Feld 10. 28)
- Zielberuf (Feld 10. 29).

Es gelten folgende Regeln:

1. Es werden ausschließlich Episoden, bei denen als „Art der Beschäftigungssuche“ (Feld 10.5) die Ausprägungen „Arbeitsplatz“ (1), oder „Arbeitsplatz und Existenzgründung“ (4) angegeben sind, herangezogen.
2. Zu einem Zeitpunkt kann für eine Person lediglich eine Episode gültig sein.
3. Bei parallel auftretenden Episoden wird bei
 - a. gleichem Beginndatum (Beginn der Suche – Feld 10.6) dem Datensatz mit dem spätesten Eingabedatum (Feld 10.4) Vorrang gegeben.
 - b. unterschiedlichem Beginndatum der Datensatz mit offenem Enddatum (Ende der Suche – Feld 10.7) verwendet. Liegen mehrere Datensätze mit offenem Enddatum vor, wird die Episode mit dem frühesten Beginndatum verarbeitet. Liegt keine Episode mit aktuell offenem Enddatum vor, entscheidet das späteste Enddatum. Kann auf Basis dessen auch keine eindeutige Entscheidung getroffen werden, wird die Episode mit dem kleinsten Beginndatum herangezogen.

4. Es werden jeweils nur die zum Ereigniszeitpunkt (Tag des Zu- / Abgangs bzw. für Bestandsfälle der Stichtag) gültigen Informationen berücksichtigt.

1.4 Ergänzende Hinweise Modul 14

In Modul 14 sind ausschließlich Arbeitslosigkeitsphasen bzw. Phasen der Arbeitsuche zu dokumentieren, die **während der Betreuung** durch den Träger stattgefunden haben. Episoden, die **vor** oder **nach** der Betreuung stattfanden, müssen **nicht übermittelt** werden.

Arbeitsvermittlungstatus während arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und besonderer Lebenssituationen

Der Arbeitsvermittlungstatus (arbeitslos / nicht arbeitslos arbeitsuchend / nicht arbeitsuchend) einer Person ist abhängig davon, welche arbeitsmarktpolitische Maßnahme die Person aktuell besucht bzw. in welcher Lebenssituation sich die Person befindet. Größtenteils ergeben sich die Statusangaben aus den Beschreibungen der Merkmalsausprägungen in Feld 14.7.

Die folgende Übersicht bietet einen Überblick darüber, welcher Status sich bei bestimmten Maßnahmen und Lebenssituationen ergibt und welche Abmeldegründe für Arbeitslosigkeitsepisoden zu verwenden sind, die unmittelbar vor der Maßnahme oder dem Ereignis enden.

Grundsätzlich ist dabei zu berücksichtigen, dass Leistungen an Arbeitgeber (z. B. EGZ o. ä.) keine Auswirkungen auf den Status haben. Eine Statusänderung ergibt sich in solchen Fällen lediglich über die parallel zur Leistung verlaufenden Änderungen im Lebenslauf (z. B. Beschäftigungsaufnahme).

Die untenstehende Tabelle mit Fallkonstellationen und deren Auswirkungen auf den Status der Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsuche und auf den entsprechenden Abmeldegrund dient als Richtlinie zum Umgang mit Standardfällen. Für viele der aufgezählten Konstellationen sind zusätzliche Sachverhalte denkbar, bei denen die aufgeführten Automatismen nicht eins zu eins greifen können.

Einzelfallprüfungen der Vermittlungsfachkraft können deshalb durchaus zu abweichenden Ergebnissen führen.

Ereignis/Maßnahme	Status*	Abmeldegrund (Feld 14.7)
Besondere Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	ASU	12 - arbeitsmarktpolitische Maßnahme unabhängig von der Stundenzahl; sonstige Fördermaßnahme >= 15 Stunden.
Berufliche Weiterbildung - §§ 81 ff SGB III und §§ 81 ff i. V. m. § 115 Nr. 3 SGB III	Bei Fortbildungen: ASU Bei Umschulungen (beruflicher Bildungsabschluss als Ziel): kein Status	12 - arbeitsmarktpolitische Maßnahme unabhängig von der Stundenzahl; sonstige Fördermaßnahme >= 15 Stunden.
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - § 45 SGB III und § 45 i. V. m. § 115 Nr. 1 SGB III	ASU	12 - arbeitsmarktpolitische Maßnahme unabhängig von der Stundenzahl; sonstige Fördermaßnahme >= 15 Stunden.

Eingelöster AVGS - Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt - §45 Abs. 1 Nr. 1 SGB III	ASU	12 - arbeitsmarktpolitische Maßnahme unabhängig von der Stundenzahl; sonstige Fördermaßnahme >= 15 Stunden.
Eingelöster AVGS - Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen - § 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB III	ASU	12 - arbeitsmarktpolitische Maßnahme unabhängig von der Stundenzahl; sonstige Fördermaßnahme >= 15 Stunden.
Eingelöster AVGS - Heranführung an eine selbständige Tätigkeit - § 45 Abs. 1 Nr. 4 SGB III	ASU	12 - arbeitsmarktpolitische Maßnahme unabhängig von der Stundenzahl; sonstige Fördermaßnahme >= 15 Stunden.
Eingelöster AVGS - Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme - § 45 Abs. 1 Nr. 5 SGB III	ASU	12 - arbeitsmarktpolitische Maßnahme unabhängig von der Stundenzahl; sonstige Fördermaßnahme >= 15 Stunden.
Eingelöster AVGS - Kombinationsleistung - § 45 Abs. 1 SGB III	ASU	12 - arbeitsmarktpolitische Maßnahme unabhängig von der Stundenzahl; sonstige Fördermaßnahme >= 15 Stunden.
Eingelöster AVGS - Maßnahme zur Aktivierung und Eingliederung bei einem Arbeitgeber	ASU	12 - arbeitsmarktpolitische Maßnahme unabhängig von der Stundenzahl; sonstige Fördermaßnahme >= 15 Stunden.
Einstiegsqualifizierung - § 54a SGB III	Kein Status + Nichtaktivierungsphase „sonstige Gründe“ (11.7 = 59)	24 -Beschäftigung - durch zkT vermittelt (bewerber- und stellenorientierte Vermittlung) - erster Arbeitsmarkt
Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II	ASU	27 - Beschäftigung - durch zkT vermittelt (bewerber- und stellenorientierte Vermittlung) - zweiter Arbeitsmarkt
Förderung von Arbeitsverhältnissen § 16e SGB II	ASU	27 - Beschäftigung - durch zkT vermittelt (bewerber- und stellenorientierte Vermittlung) - zweiter Arbeitsmarkt
Freie Förderung nach § 16f SGB II	ASU	12 - arbeitsmarktpolitische Maßnahme unabhängig von der Stundenzahl; sonstige Fördermaßnahme >= 15 Stunden.
Drittfinanzierte Förderungen (keine Finanzierung durch SGB II- Bundesmittel zur Eingliederung)	Unter 15Std.: keine Statusänderung 15 Std. und mehr: ASU	12 - arbeitsmarktpolitische Maßnahme unabhängig von der Stundenzahl; sonstige Fördermaßnahme >= 15 Stunden.
Beschäftigung	Unter 15 Std.: keine Statusänderung 15 Std. und mehr: ASU	abhängig vom Zustandekommen der Beschäftigung: 01, 24, 27, 22, 03, 23, 04 oder 05

Selbständigkeit	Unter 15 Std.: keine Statusänderung 15 Std. und mehr: ASU	06 - selbständig (15 Stunden und mehr pro Woche, nicht ehrenamtlich)
Einstiegsgeld §16b SGB II	ASU	Für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte: 01 – Beschäftigung – selbst gesucht Für Selbständige: 06 - selbständig (mehr als 15 Stunden pro Woche, nicht ehrenamtlich)
Leistung zur Eingliederung von Selbständigen §16c SGB II	Keine Statusänderung	
Geminderte Erwerbsfähigkeit (Leistungsfähigkeit 3-6 Stunden)	keine Statusänderung	
Erwerbsunfähigkeit (Leistungsfähigkeit bis zu 3 Stunden)	Bis zu 6 Wochen: ASU Länger als 6 Wochen bis 6 Monate: ab dem 43. Tag kein Status Länger als 6 Monate (auf nicht absehbare Zeit): kein Status	08 – Arbeitsunfähigkeit 08 – Arbeitsunfähigkeit 09 – Erwerbsunfähigkeit
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)	Kein Status + Nichtaktivierungsphase	12 - arbeitsmarktpolitische Maßnahme unabhängig von der Stundenzahl; sonstige Fördermaßnahme >= 15 Stunden
Betriebliche Berufsausbildung	Kein Status + Nichtaktivierungsphase (bei weiterer Hilfebedürftigkeit)	21 - Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung
Außerbetriebliche Berufsausbildung	Kein Status + Nichtaktivierungsphase	12 - arbeitsmarktpolitische Maßnahme unabhängig von der Stundenzahl; sonstige Fördermaßnahme >= 15 Stunden
Berufsausbildung (schulisch)	Kein Status + Nichtaktivierungsphase	16 - Aufnahme einer schulischen Ausbildung
Praktikum (unentgeltlich)	ASU 15 Std. und mehr: ASU Unter 15 Std.: keine Statusänderung	Wenn Maßnahme: 12 - arbeitsmarktpolitische Maßnahme unabhängig von der Stundenzahl; sonstige Fördermaßnahme >= 15 Stunden Wenn keine Maßnahme und >= 15 Stunden: Erwerbstätigkeit (bspw. 01, 05 oder 24)
Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr	Kein Status + Nichtaktivierungsphase	16 - Aufnahme einer schulischen Ausbildung
alle Freiwilligendienste (BFD, FSJ, FÖJ, FSTJ, FKJ, FJD etc.)	Wenn zu Arbeitsaufnahme bereit: ASU Sonst: kein Status + Nichtaktivierungsphase	25 - Wehr- / Zivildienst; Wehrübung; Soldat, alle Freiwilligendienste (BFD, FSJ, FÖJ, FSTJ, FKJ, FJD etc.)

Schule/Studium (in Vollzeit)	Kein Status + Nichtaktivierungsphase	16 - Aufnahme einer schulischen Ausbildung
Altersrente	Kein Status	28 - Beendigung der Hilfebedürftigkeit
Mutterschutz/Elternzeit	Beginn Mutterschutz (6 Wochen vor voraussichtlichem Entbindungstermin) Wahlmöglichkeit ASU oder kein Status, ab Entbindungstermin während des Mutterschutzes kein Status (Beschäftigungsverbot), nach Mutterschutz in Elternzeit (8 Wochen nach Geburt des Kindes) Wahlmöglichkeit ALO, ASU oder kein Status + Nichtaktivierungsphase	10 - Mutterschutz/Elternzeit
Arbeitsunfähigkeit	Bis zu 6 Wochen: ASU Länger als 6 Wochen: ab dem 43. Tag kein Status	08 - Arbeitsunfähigkeit
Ortsabwesenheit	Bis 21 Tage im Jahr: keine Statusänderung ab 22 Tage im Jahr: ASU Mehr als 6 Wochen im Jahr: Kein Status	14 - Ortsabwesenheit
Phase § 53a Abs. 2 SGB II**	ASU	31 - Sonderregelung nach § 53a Abs. 2 SGB II
Meldeversäumnis nach § 32 SGB II (wiederholt)***	kein Status	26 - fehlende Mitwirkung / Verfügbarkeit
Soziale Teilhabe	ASU	27 - Beschäftigung - durch zkT vermittelt (bewerber- und stellenorientierte Vermittlung) - zweiter Arbeitsmarkt
ESF-LZA	ASU	24 – Beschäftigung durch zkT vermittelt – erster Arbeitsmarkt (mit Vermittlungsvorschlag) 22 – Beschäftigung durch Beteiligung zkT aufgenommen (ohne Vermittlungsvorschlag)
Gemeinnützige Arbeit	keine Statusänderung	
ASA - 01	Ausschließlich ausbildungsbegleitende Phase II: kein Status	21 „Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung“

ASA - 02	Ausbildungsvorbereitende Phase I und ausbildungsbegleitende Phase II: kein Status	16 „Aufnahme einer schulischen Ausbildung“ bzw. 21 „Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung“
ASA - 03	kein Status	wenn Förderung mit Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung einhergeht: 21 „Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung“; ansonsten 12 „arbeitsmarktpolitische Maßnahme (>= 15 Stunden / Woche)“
ASA - 04	keine Statusänderung	Wenn Förderung mit Aufnahme einer schulischen od. betrieblichen Ausbildung einhergeht: 16 „Aufnahme einer schulischen Ausbildung“ bzw. 21 „Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung“ sonst 12 „arbeitsmarktpolitische Maßnahme (>= 15 Stunden / Woche)“

* Status:

ASU = während der Maßnahme/ des Ereignisses ist eine Arbeitsuchend-Episode in Modul 14 zu erfassen

kein Status = während der Maßnahme/ des Ereignisses ist keine Episode in Modul 14 zu erfassen

keine Statusänderung = während der Maßnahme/ des Ereignisses sind auch etwaige Arbeitslosigkeits-Episoden weiter zu führen

** Die Regelung nach § 53a Abs. 2 SGB II ist gültig bis 31.12.2022, ab 01.01.2023 kann es keine Neufälle mehr geben.

*** Ein wiederholtes Meldeversäumnis liegt vor, wenn eine Person nicht zu einem Pflichttermin und auch nicht zum in der Folge angesetzten Ersatztermin erscheint.

Arbeitsvermittlungstatus bei Asylbewerbern, Asylberechtigten bzw. Flüchtlingen mit Schutzgrund

Bei der Abgrenzung des Arbeitsvermittlungstatus gelten für Personen, die aus Drittstaaten nach Deutschland einreisen, grundsätzlich die gleichen Definitionen und Regeln wie für Inländer. Die vorhergehenden Hinweise in diesem Handbuch sind entsprechend anzuwenden.

Asylbewerber und -bewerberinnen, Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge mit Schutzgrund, geduldete Personen und Kontingentflüchtlinge werden dann als arbeitslos gezählt, wenn sie sich bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter melden, keine Beschäftigung ausüben, Arbeit suchen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Für Asylbewerber und -bewerberinnen und geduldete Personen besteht in den ersten drei bis sechs Monaten und für Asylbewerber und -bewerberinnen und geduldete Personen aus sicheren Herkunftsstaaten sogar durchgehend ein Beschäftigungsverbot, so dass sie in dieser Zeit wegen mangelnder Verfügbarkeit nicht als arbeitslos und arbeitsuchend gezählt werden können. Nach Ablauf des Beschäftigungsverbots ist zu prüfen, ob die Voraussetzung für Arbeitslosigkeit

oder Arbeitsuche erfüllt sind. Soweit die Kriterien für Arbeitslosigkeit erfüllt sind, ist eine Arbeitslosmeldung zu erfassen.

Im Folgenden sind Beispiele zum jeweiligen Status erläutert:

- Arbeitslos: Die schutzsuchende Person ist nicht von rechtlichen (insbesondere Beschäftigungsverbot) oder sonstigen (Krankheit, Maßnahmeteilnahme etc.) Tatbeständen betroffen, die der Verfügbarkeit und somit einer unmittelbaren Arbeitsaufnahme entgegenstehen. Fehlende Sprachkenntnisse sind kein solcher der Verfügbarkeit entgegenstehender Tatbestand und schließen Arbeitslosigkeit nicht aus.
- Arbeitsuchend: Die schutzsuchende Person ist von nur kurzfristig wirkenden Hemmnissen betroffen, die einer sofortigen Arbeitsaufnahme (vor Ort zu prüfen und zu entscheiden) entgegenstehen, z. B. kurzfristige Arbeitsunfähigkeit, Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Ansonsten gelten die gleichen Kriterien wie beim Kundenstatus arbeitslos (s. o.).

Hinweis zur „Arbeitserlaubnis“: Das Erfordernis der Arbeitsmarktprüfung vor Beschäftigungsaufnahme ist unabhängig vom Kundenstatus zu sehen und steht dem Status „Arbeitslos“ nicht entgegen.

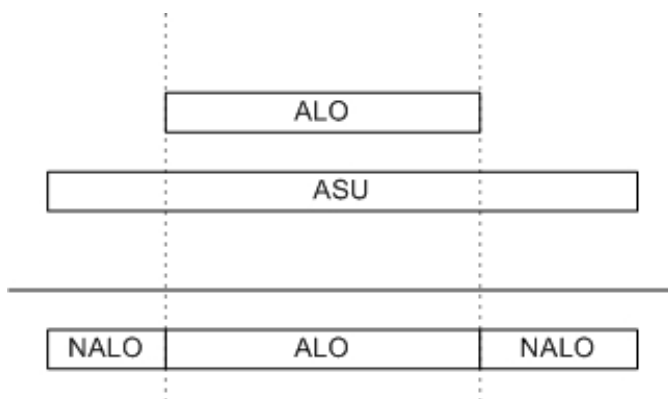
Wie bei anderen Statusmerkmalen auch, kann beim Aufenthaltsstatus nur durch eine kontinuierliche Pflege dauerhaft eine gute Datenqualität sichergestellt werden. Deshalb ist es wichtig, das Feld 3.22 „Aufenthaltsstatus“ in Zukunft dauerhaft zu prüfen und ggf. zu aktualisieren. Viele Aufenthaltsstatus haben eine befristete Gültigkeit, es können somit auch Wechsel zwischen verschiedenen Status eintreten. Das Endedatum der Gültigkeit eines Aufenthaltsstatus ist auf dem Dokument des jeweiligen Aufenthaltstitels vermerkt. Wiedervorlagen können hierbei helfen.

2 Auswertelogik im Data Warehouse der BA (DWH)

2.1 Einführung

2.1.1 Allgemein

Die gemeldeten Datensätze werden in ein historisiertes ALO/ASU-Konto im DWH geschrieben. Dieses Konto enthält eine Zeitabfolge von Arbeitslosigkeitsintervallen (ALO) und reinen Arbeitsucheintervallen ohne gleichzeitige Arbeitslosigkeit (NALO). Die von den Kommunen gemeldeten ALO-Episoden werden im Deckungsfall aus den gemeldeten ASU-Episoden herausgeschnitten:



2.1.2 Historienaufbau

Beim Aufbau der Historie werden die Sätze der aktuellen Lieferung mit den Sätzen der Vormonatslieferung abgeglichen.

Episoden, die in der aktuellen Meldung nicht mehr gemeldet werden müssen, weil sie aus dem 12-Monatszeitraum fallen (vgl. Melderegeln Modul 14, 1. Grundsatz), werden im DWH festgeschrieben. Werden solche Episoden von der Kommune dennoch gemeldet, bleiben sie beim DWH-Aufbau unberücksichtigt.

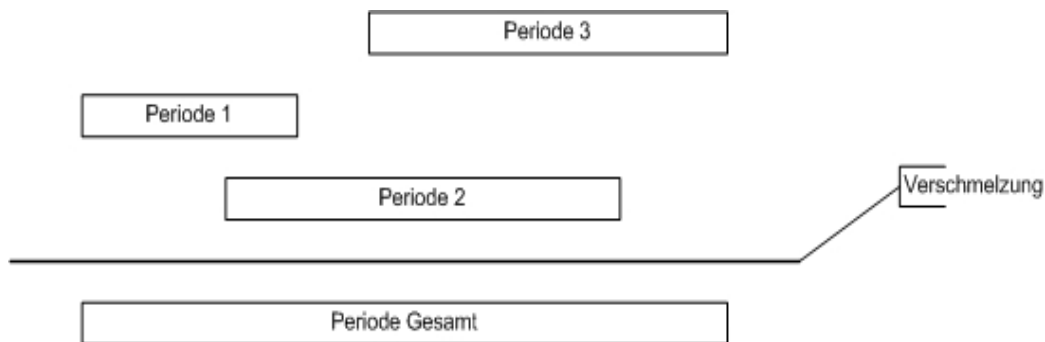
Episoden, die sowohl in der Vorlieferung als auch in der aktuellen Lieferung in identischer Form (gleiche Feldinhalte) enthalten sind, gelten als bestätigt. Sie werden nicht erneut ins DWH geschrieben.

Episoden, die in der Vorlieferung enthalten sind, in der aktuellen Lieferung dagegen nicht, werden storniert.

Episoden, die erstmalig in der aktuellen Lieferung enthalten sind, werden neu ins DWH geschrieben.

2.1.3 Überlappungsregel

Werden zu einer Person sich überlappende Arbeitslosigkeitsepisoden gemeldet, werden diese zu einer Episode verschmolzen. Gleiches gilt für überlappende Arbeitsuchendepisoden.



2.2 Ermittlung der Kennzahlen

Die Berichterstattung zu Arbeitslosen bzw. Arbeitsuchenden orientiert sich immer am aktuellen Berichtsmonat. Veröffentlichte Berichte werden nicht rückwirkend korrigiert. Meldungen über Ereignisse, die nach dem aktuellen Berichtsmonat liegen, werden im aktuellen Berichtsmonat nicht berücksichtigt.

Die im Folgenden beschriebenen Regeln zur Ermittlung der Kennzahlen Bestand, Zugang und Abgang gelten sowohl für Arbeitslosigkeitsfälle als auch für Arbeitsuchende. Bei der Betrachtung werden lediglich unterschiedliche Status-Episoden berücksichtigt. Während im Bereich Arbeitslosigkeit lediglich Episoden betrachtet werden, in denen der Status „arbeitslos“ besteht, werden für die Ermittlung der Kennzahlen im Bereich der Arbeitsuche die Status „arbeitslos“ und „nicht arbeitslos, arbeitsuchend“ gleichgesetzt. Das heißt nahtlose Übergänge zwischen diesen beiden Status bleiben unberücksichtigt und die Episode wird als durchgängige „Arbeitsuchend“-Episode betrachtet.

2.2.1 Bestand

Jeder Kunde mit einer Status-Episode im DWH-Konto, die den aktuellen Stichtag einschließt, wird für den aktuellen Berichtsmonat im Bestand gezählt.

2.2.2 Zu- und Abgänge

Zu- und Abgänge werden zunächst auf Basis eines Abgleichs der aktuell im Bestand befindlichen Personen mit den im Vormonat im Bestand gezählten Personen ermittelt:

- a) Jede Person, die im aktuellen Berichtsmonat im Bestand gezählt wird, im Vormonat dagegen nicht im Bestand war, wird als Zugang gewertet.
- b) Jede Person, die im aktuellen Berichtsmonat nicht im Bestand gezählt wird, im Vormonat dagegen im Bestand war, wird als Abgang gewertet.

Darüber hinaus werden Zu- und Abgänge gezählt, wenn folgende Episoden im Konto erfasst werden:

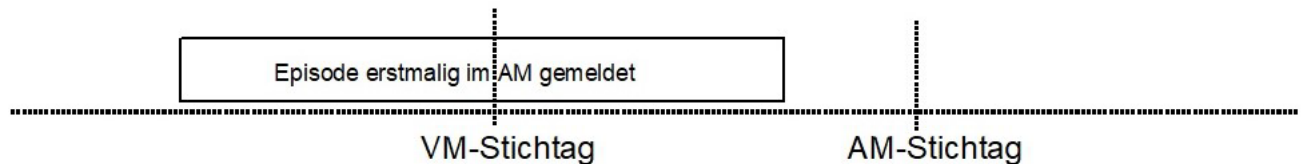
- c) Wird im aktuellen Berichtsmonat (AM) eine Episode gemeldet, die zwischen den Zähltagen beginnt und endet, wird im aktuellen Berichtsmonat ein Zugang und ein Abgang gezählt.

Beispiel:



- d) Wird im aktuellen Berichtsmonat (AM) eine Episode gemeldet, die im Vormonat (VM) nicht gemeldet wurde und die vor dem Vormonats-Stichtag beginnt und im aktuellen Berichtszeitraum endet, wird im aktuellen Berichtsmonat ein Zugang und ein Abgang gezählt.

Beispiel:



Grundsätzlich gilt:

- e) Pro Berichtsmonat können auch mehrere Ab- und Zugänge bei einer Person gezählt werden, wenn in deren Konto entsprechende Episoden geführt werden.
- f) Die für die vorangegangenen Berichtsmonate in der statistischen Berichterstattung ausgewiesenen Zu- und Abgänge werden durch die im aktuellen Monat verarbeiteten Daten nicht mehr überschrieben (keine Wartezeit!).
- g) Episoden, die in der Zukunft liegen, werden weder im aktuellen Berichtsmonat noch in kommenden Berichtsmonaten berücksichtigt.
- h) Episoden, die aktuell gemeldet werden, die aber vor dem Vormonatsstichtag beginnen und enden, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

2.2.3 Integrierte Arbeitslosenstatistik

Ab dem Berichtsmonat März 2011 wird die statistische Berichterstattung zur Arbeitslosigkeit auf eine neue integrierte personenbezogene Datenbasis umgestellt. Dabei werden die in XSozial erfassten bzw. übermittelten Arbeitslosigkeits- / Arbeitssuchend-Episoden mit denen in BA-IT-Verfahren erfassten Informationen in der BA-Statistik so zusammengeführt, dass ein überschneidungsfreier und stimmiger Verlauf der einzelnen Episoden von Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche entsteht. Die Kennzahlen Bestand, Zugang und Abgang sind somit nicht mehr nur allein aus den XSozial-Daten heraus ermittelbar.

Details enthält der im Internet abrufbare Methodenbericht „[Integrierte Arbeitslosenstatistik](#)“.

2.3 Abgangsstruktur

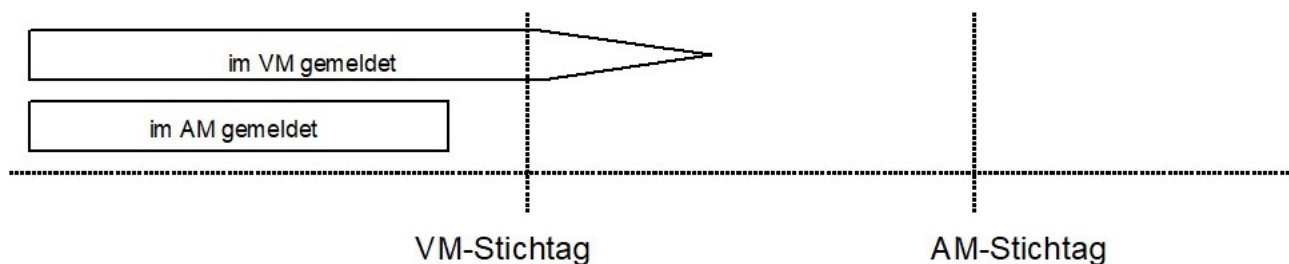
Im Allgemeinen wird der Abgangsgrund, der bei der beendeten Episode genannt wurde, für Abgangsfälle verwendet.

Besonderheiten sind zu beachten, wenn Episoden rückwirkend beendet werden oder Abgänge künstlich beendet werden müssen.

Als Identifikationsmerkmal für die Zuordnung von aktuell gemeldeten Episoden zu Vormonatsepisoden (VM-Episode) dient grundsätzlich das Beginndatum einer Arbeitslosigkeits- bzw. Arbeitsuchendepisode. Eine offene VM-Episode wird demzufolge durch eine im aktuellen Berichtsmonat gemeldete Episode mit identischem Beginndatum ersetzt. Bei nicht identischem Beginndatum können Abgänge ohne Abgangsgrund („keine Angabe“) entstehen. Dieses Prinzip soll in Form von Beispielen erläutert werden.

Die aufgeführten Beispiele beziehen sich immer auf einen Kunden, zu dem eine offene Arbeitslosigkeits- bzw. Arbeitsuchendepisode im VM gemeldet wurde. Welche Konstellationen durch die im aktuellen Monat gemeldeten Datensätze entstehen sowie die Auswirkung auf die statistischen Kennzahlen (Zugang, Abgang, Bestand), wird jeweils erläutert. Dabei ist zu beachten, dass die beschriebenen Regeln nur zur Anwendung kommen, wenn sich die Datensätze auf den gleichen Status eines Kunden (arbeitslos oder arbeitsuchend) beziehen.

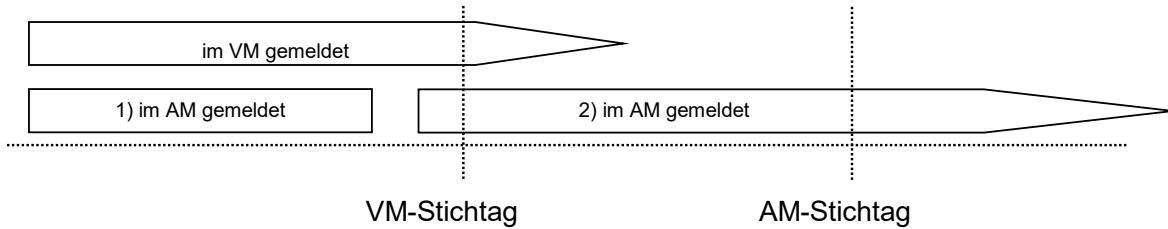
Rückwirkender Abgang



Im Vormonat wurde eine offene Arbeitslosigkeitsepisode gemeldet. Im aktuellen Monat wird eine abgeschlossene Episode mit identischem Beginndatum wie die Episode des Vormonats gemeldet. In diesem Fall wird angenommen, dass das tatsächliche Ende der ALO/ASU-Phase erst mit zeitlicher Verzögerung bekannt wurde und das Ende der Arbeitslosigkeits- beziehungsweise Arbeitsuchendepisode daher erst im aktuellen Monat gemeldet werden konnte.

► *Im aktuellen Monat wird ein Abgang mit dem genannten Abgangsgrund gezählt. Ein künstlicher Abgang wird nicht erzeugt.*

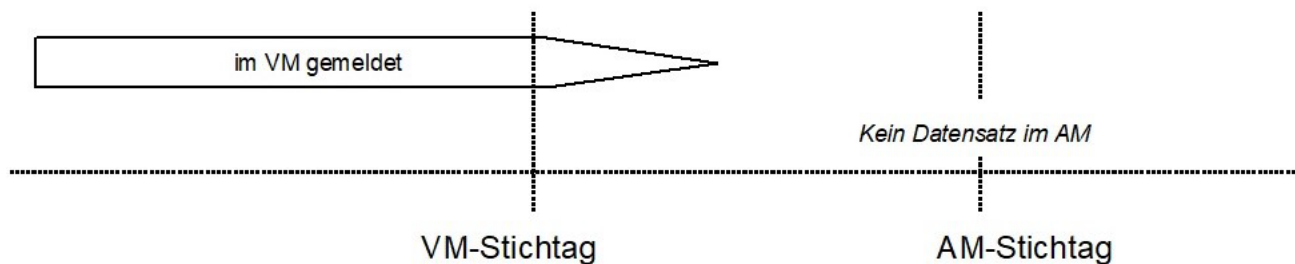
Rückwirkender Abgang und neue offene Episode



Die Konstellation unterscheidet sich vom ersten Beispiel lediglich dadurch, dass im aktuellen Berichtsmonat neben der abgeschlossenen Episode zusätzlich eine offene Episode, die bereits vor dem Vormonatsstichtag begonnen hat, gemeldet wird. Auch in diesem Fall wird das Beginndatum als Identifikationsmerkmal verwendet. Episode 1) gilt demzufolge als Ersatz für die Episode des Vormonats. Episode 2) gilt als erstmalig gemeldet.

- *Im aktuellen Monat wird ein Abgang mit dem bei Episode 1) genannten Abgangsgrund gezählt. Zudem wird im AM ein Zugang für Episode 2) gezählt.*

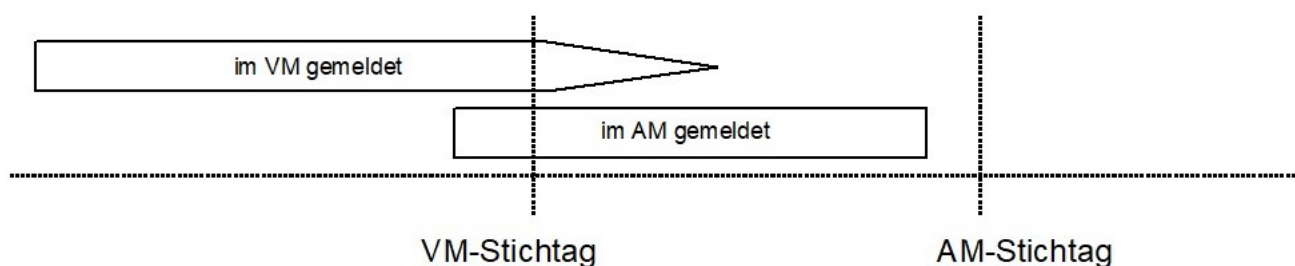
Künstlicher Abgang - Beispiel 1



Im Vormonat wurde eine offene Arbeitslosigkeitsepisode gemeldet. Im aktuellen Monat wird kein Datensatz zu der Person geliefert. Das heißt die Person war im Vormonat im Bestand, im aktuellen Monat dagegen nicht mehr. Daher ist zwingend ein Abgang zu zählen. Ein Abgangsgrund liegt allerdings nicht vor.

- *Im aktuellen Monat wird ein künstlicher Abgang gezählt – ohne Abgangsgrund.*

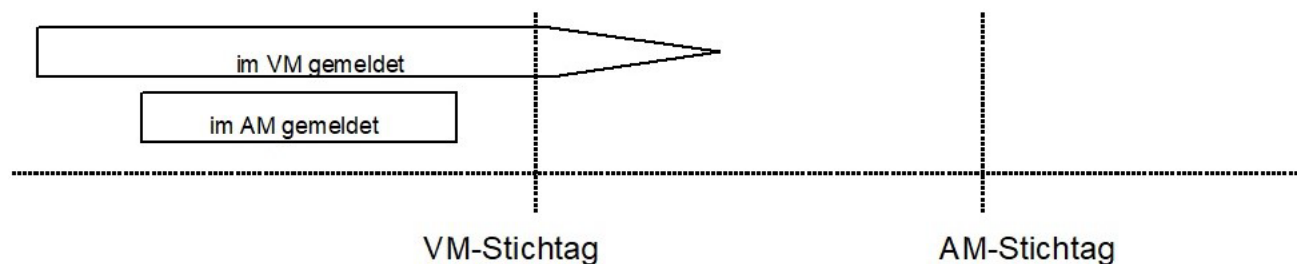
Künstlicher Abgang - Beispiel 2



Im Vormonat wurde eine offene Arbeitslosigkeitsepisode gemeldet. Im aktuellen Monat wird eine abgeschlossene Episode gemeldet, die im Berichtszeitraum endet. In diesem Fall gibt es keine Identifikationsmöglichkeit, so dass kein Bezug zur offenen Episode des Vormonats hergestellt werden kann. Die offene Episode wird demzufolge in der aktuellen Meldung weder bestätigt noch korrigiert und muss daher künstlich beendet werden.

► *Im aktuellen Monat wird ein künstlicher Abgang gezählt – ohne Abgangsgrund. Zudem werden ein Zugang und ein Abgang mit dem im aktuellen Monat genannten Abgangsgrund gezählt.*

Künstlicher Abgang - Beispiel 3



Anders als im vorhergehenden Beispiel endet die im aktuellen Monat gemeldete Episode vor dem aktuellen Berichtszeitraum. Auch bei dieser Konstellation kann kein Bezug zur offenen Episode des Vormonats hergestellt werden. Die offene Episode muss daher künstlich beendet werden. Da der aktuelle Datensatz außerhalb des Berichtszeitraums liegt, bleibt er bei der Ermittlung der Kennzahlen unberücksichtigt.

► *Im aktuellen Monat wird ein künstlicher Abgang gezählt – ohne Abgangsgrund.*

Kein Abgang

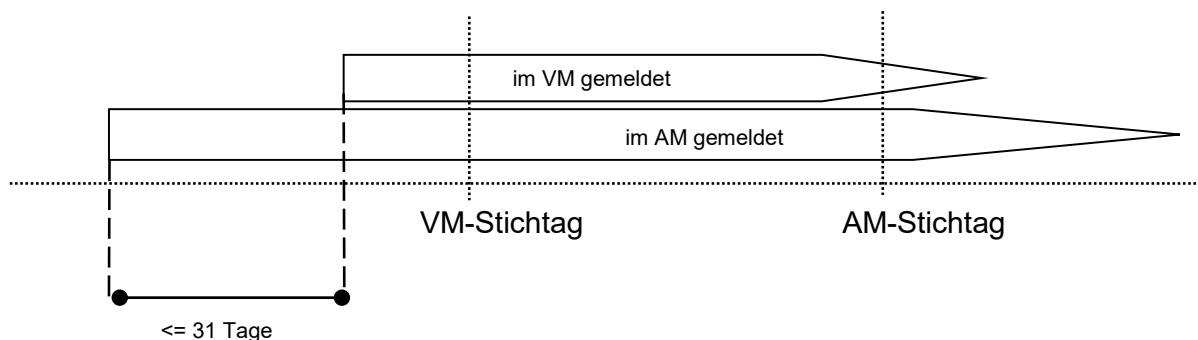
Die folgende Regel verfeinert die oben genannten Abgangsregeln. Sie wird zusätzlich angewandt und hat ggf. auch Vorrang gegenüber den o.g. Regeln:

Wurde im Vormonat eine offene Status-Episode gemeldet, im aktuellen Monat wird keine dazu passende Episode (gleiches Beginndatum, gleicher Status) gemeldet, so wird geprüft, ob im aktuellen Monat eine Episode geliefert wurde,

- die den gleichen Status hat wie die offene des Vormonats,
- ein Beginndatum hat, das maximal 31 Tage vor dem Beginndatum der Vormonatsepisode liegt,
- und ein offenes Endedatum oder ein Endedatum, das innerhalb des aktuellen Berichtsmonats liegt.

Wurde ein entsprechender Datensatz geliefert, gilt dieser als Ersatz für die offene Episode des Vormonats. Das heißt, es werden keine künstlichen Abgänge erzeugt. Die Episode des aktuellen Monats wird auch nicht als Zugang gewertet.

Beispiel:



► *Im aktuellen Monat wird kein Abgang gezählt, das Beginndatum wird angepasst*

2.4 Zugangsstruktur

Zu allen Arbeitslosigkeits- und Arbeitsuchendepisoden wird im Arbeitslosen- Arbeitsuchendenkonto im DWH ein Zugangsgrund (als eigenes Attribut) ermittelt, der aus den jeweiligen Einträgen des Arbeitslosen beziehungsweise Arbeitsuchenden in der DWH-Tabelle zu Modul 11 abgeleitet wird.

Die in Modul 11 gemeldeten BaEL-Episoden kommen als Zugangsgrund für Arbeitslosigkeitsphasen in Frage. Für alle Arbeitslosigkeitsepisoden können grundsätzlich alle BaEL-Episoden als Zugangsgrund in Betracht kommen, die ein Endedatum haben, das innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeitsepisoden liegt. Das heißt BaEL-Episoden, die davor oder danach geendet haben bzw. offene Episoden bleiben unberücksichtigt.

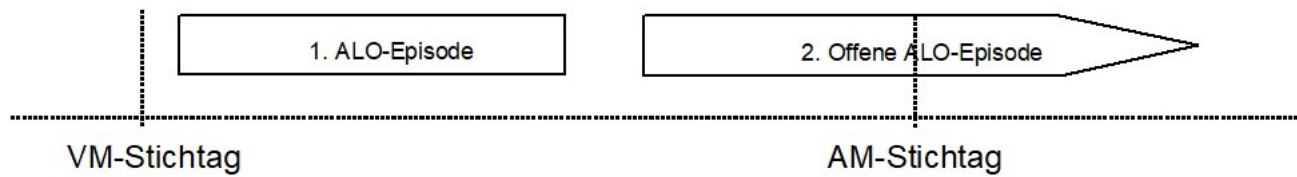
Für alle ASU-Episoden können grundsätzlich alle BaEL-Episoden als Zugangsgrund in Betracht kommen, die ein Endedatum haben, das innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Arbeitsuchendepisode liegt. Darüber hinaus werden aber auch offene BaEL-Episoden und BaEL-Episoden, die nach der Arbeitsuchendepisode enden, berücksichtigt – sofern diese vor der betrachteten Arbeitsuchendepisode beginnen.

Neben den Episoden in Modul 11 werden auch die Maßnahmen des Moduls 13 in der Ermittlung des Zugangsgrunds berücksichtigt.

Liegen in diesem Zeitraum mehrere BaEL-Episoden, werden nach einer festgelegten Reihenfolge mehrere Prüfschritte durchlaufen, bis eine eindeutige Entscheidung getroffen werden kann.

Die Zugangsstruktur wird auch für alle Bestandsfälle bestimmt, wobei immer jener Zugangsgrund ausgewiesen wird, der zu der zum jeweiligen Stichtag offenen Arbeitslosigkeits- bzw. Arbeitsuchendepisode gehörte.

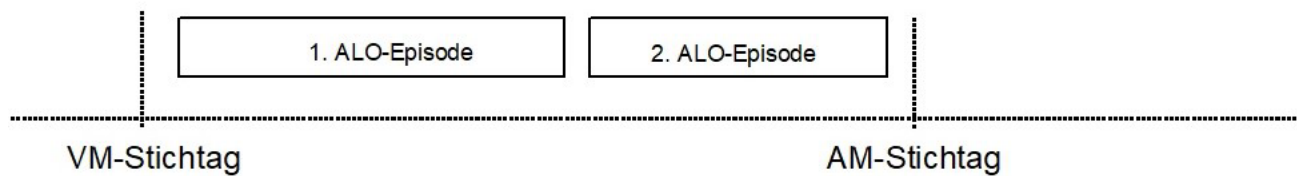
Beispiel:



Zum aktuellen Stichtag (AM) wird der obige Arbeitslosenbestandsfall in der Zugangsstruktur mit dem Zugangsgrund der offenen Arbeitslosigkeitsepisode gewertet.

Ebenso ist der Zugangsgrund für Abgangsfälle bestimmt. Dabei wird immer der Zugangsgrund angezeigt, der zu der zum jeweiligen Stichtag abgeschlossenen Arbeitslosigkeits- bzw. Arbeitsuchendepisode gehörte.

Beispiel:



Zum aktuellen Stichtag (AM) werden zwei Abgänge gezählt. Ein Abgang wird unter dem Zugangsgrund der 1. Arbeitslosigkeitsepisode ausgewiesen, der andere Abgang unter dem der 2. Arbeitslosigkeitsepisode.

3 Plausibilisierung und Schätzung

Um die Güte der gelieferten Daten beurteilen zu können, werden verschiedene Parameter als Plausibilitätskriterien herangezogen. Dabei werden sowohl

- die Informationen der aktuellen Lieferung als auch
- die Kenntnisse über das Niveau der Arbeitslosigkeit in den Vormonaten und
- die Entwicklung in vergleichbaren Arbeitsmarktregionen berücksichtigt.

Hauptkriterium zur Plausibilitätsprüfung ist die prozentuale Veränderung gegenüber dem Vormonat. Für jeden zkt wird ein statistischer Plausibilitäts-Korridor ermittelt. Die Grenzen des Korridors geben die maximal erlaubte plausible Abweichung gegenüber dem Vormonat an.

Die Berechnung des Korridors erfolgt anhand eines Abgleichs mit der Trägerform „gemeinsame Einrichtung“ (gE) in vergleichbaren Arbeitsmarktregionen. Voraussetzung für dieses Vorgehen ist ein Klassifizierungsmodell, das Regionen entsprechend ihrer Strukturen am Arbeitsmarkt eindeutig definierten Typen zuordnen kann. Diese Typ-Zuordnung hat das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vorgenommen².

Der Plausibilitätskorridor eines zkt ergibt sich aus der durchschnittlichen Entwicklung der gE des gleichen Arbeitsmarkttyps, zu der drei Standardabweichung addiert bzw. subtrahiert werden (Mittelwert gE eines Arbeitsmarkttyps + / -3 Standardabweichungen).

Liegt ein gemeldeter Wert außerhalb dieses Korridors, werden ergänzend saisonale und regionale Entwicklungen berücksichtigt. Bei der Plausibilitätsbewertung ist zusätzlich zu berücksichtigen, ob in den Vormonaten die gemeldeten Daten oder Schätzwerte verwendet wurden.

Werden die gelieferten Daten abschließend als unplausibel bewertet, dann werden in der Berichterstattung Schätzwerte ausgewiesen. Dabei folgt der Algorithmus zur Ermittlung von Schätzwerten der Logik der Plausibilisierung:

Die Schätzwerte werden auf Basis eines Fortschreibungsmodells ermittelt. Das Fortschreibungsmodell basiert auf der Annahme, dass sich die Arbeitslosigkeit in Gebieten mit vergleichbarer Arbeitsmarktstruktur in ähnlicher Weise entwickelt. Fehlen für bestimmte Träger aktuelle Arbeitslosenzahlen, lässt sich die Entwicklung im Vergleich zum Vormonat anhand der Entwicklung in vergleichbaren Regionen abschätzen.

Ausgangspunkt für die Fortschreibung des Bestandswerts ist stets der Vormonatswert des Trägers – unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Schätzwert oder einen gemeldeten Wert handelt. Dadurch erhält man einen Bestandsschätzwert für den aktuellen Monat.

Mit dem geschätzten Bestandswert wurde implizit auch schon eine Schätzung für die Differenz [$Zugang_t - Abgang_t$] im aktuellen Monat vorgenommen. Denn die Kennzahlen Vormonatsbestand,

² Blien, U. et al., Regionale Typisierung im SGB II-Bereich – Fachliche Dokumentation, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB); im Internet abrufbar unter <https://doku.iab.de/grauepap/2006/Fachliche%20Dokumentation.pdf>

aktueller Bestand, aktueller Zugang, aktueller Abgang stehen in logischer Beziehung zueinander, die sich in der Stock-Flow-Gleichung abbilden lässt:

$$\text{Bestand}_t = \text{Bestand}_{t-1} + \text{Zugang}_t - \text{Abgang}_t$$

Die Größen Bestand_t und Bestand_{t-1} sind bekannt, Zu- und Abgang_t sind zu schätzen.

Dabei wird ein sogenannter „Sockelwert“ zugrunde gelegt, der sicherstellt, dass keine unrealistisch kleinen oder gar negativen Bewegungswerte berechnet werden. Ausgehend von diesem Sockelwert wird die exakte Höhe von Zugang und Abgang über die gleiche Fortschreibungslogik wie der Bestandwert ermittelt.

Bei dem Vorgehen ist zu bedenken, dass die oben genannte Stock-Flow-Gleichung nur für Gesamtbestand und -bewegungen aufgeht, nicht aber für einzelne Träger. Schließlich kann sich der Trägerbestand auch durch Trägerwechsel, die grundsätzlich keinen Zu- und Abgang erzeugen, ändern. Dieser Umstand kann bei der Ermittlung von Schätzwerten für einen einzelnen Träger nicht berücksichtigt werden. Infolgedessen geht nach der Integration von Schätzwerten die Stock-Flow-Gleichung auf Gesamtebene nicht mehr exakt auf.

Zur Ermittlung von Strukturen werden die ermittelten Schätzwerte eines Trägers (Zugang, Bestand und Abgang) nach den relativen Häufigkeiten des Vormonats auf die jeweiligen Merkmalskombinationen verteilt. Folgende Merkmale werden bei der Schätzung berücksichtigt:

- Politisch-administrative Gliederung (bis zur Gemeinde)
- Administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit (bis zur Geschäftsstelle)
- Administrative Gliederung im Rahmen des SGB II (JC)
- Administrative Gliederung nach der betreuenden Dienststelle (AA, JC)
- Alter (in 5-Jahresklassen)
- Geschlecht
- Staat (Deutsche/Ausländer)
- Schwerbehindert (Ja/Nein)
- Langzeitarbeitslosigkeit (Ja/Nein)

Bei allen weiteren Merkmalen werden die Schätzwerte unter „keine Angabe“ geführt.

4 Weiterführende Informationen

Neben regelmäßig erscheinenden Printmedien (Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit (ANBA)) enthalten die **Internetseiten der Statistik** der Bundesagentur für Arbeit fachlich und regional tief gegliederte Ergebnisse: <http://statistik.arbeitsagentur.de>.

Unter „Statistiken“ – „Fachstatistiken“ – „Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung“ findet man ausführliche Tabellen zur Arbeitslosenstatistik.

Methodische Hinweise und weiterführende Informationen zum Verfahren XSozial-BA-SGB II sind auf der Internetseite der Statistik der BA unter „Grundlagen“ – „Datenquellen“ - [Datenstandard XSozial-BA-SGB II](#) abrufbar.

Ein ausführliches **Glossar** ist zu finden unter:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf?_blob=publicationFile

Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche stehen die **Regionalen Statistik-Services** der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung:

Liste der regionalen Statistik-Services nach Zuständigkeiten (je Bundesland):

- **Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

Statistik-Service Nordost

Postadr.: Postfach 3747, 30037 Hannover
Tel.: 0511/919-3455
Fax: 0511/919-4103456
E-Mail: Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de

- **Bayern und Sachsen**

Statistik-Service Südost

Postadr.: 90328 Nürnberg
Tel.: 0911/179-8001
Fax: 0911/179-908001
E-Mail: Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de

- **Nordrhein-Westfalen**

Statistik-Service West

Postadr.: Postfach 101040, 40001 Düsseldorf
Tel.: 0211/4306-331
Fax: 0211/4306-470
E-Mail: Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de

- **Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen**

Statistik-Service Ost

Postadr.: 10958 Berlin
Tel.: 030/555599-7373
Fax: 030/555599-7375
E-Mail: Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de

- **Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland**

Statistik-Service Südwest

Postadr.: 60496 Frankfurt a. M.
Tel.: 069/6670-601
Fax: 069/6670-910307
E-Mail: Statistik-Service-Suedwest@arbeitsagentur.de